



Frequently Asked Questions

Büro für Gleichstellung und Familie

Thema: Rechtliche Fragen zum Studieren mit Kind

Wann stehe ich unter Mutterschutz und was bedeutet das für das Ablegen von Modulprüfungen (Klausuren, Hausarbeiten etc.)?

Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Geburt besteht ein generelles Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich auf 12 Wochen. Bei Frühgeburten oder sonstigen vorzeitigen Geburten verlängert sich die Schutzfrist zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde. Innerhalb der Schutzfrist vor der Geburt darf ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren weiter gearbeitet werden. Diese Regelungen betreffen auch Studierende, die geringfügig beschäftigt sind.

Zusätzlich dürfen Studierende während der Mutterschutzzeiten an Prüfungen teilnehmen, müssen es aber nicht.

Gibt es einen Anspruch auf Elternzeit für Studierende?

Für Studierende gilt ebenso ein Anspruch auf Elternzeit, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und überwiegend selbst die Betreuung und Erziehung ihres Kindes übernehmen. Während der Elternzeit kann weiter studiert werden.

Nähere Informationen finden Sie auch auf www.kind-und-studium.de oder auf den Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de.

Verlängern sich während einer Beurlaubung auch die Prüfungsfristen?

Urlaubssemester zählen als Hochschulsesemester, jedoch nicht als Fachsemester. Zu beachten ist deshalb, dass einzelne Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Fristen erbracht werden müssen. Jedoch führt nicht jede Beurlaubung automatisch zu einer Verlängerung der Prüfungsfrist.

Auch die Elternzeit wird bei Verlängerung der Prüfungsfristen berücksichtigt. Generell muss eine Verlängerung einzelner Prüfungen beantragt werden. Dabei gelten

verschiedene Prüfungsordnungen und Übergangsregelungen. Für eine verbindliche Auskunft bzgl. der Möglichkeit der Verlängerung und Notwendigkeit der Antragstellung wenden Sie sich bitte direkt an das Prüfungsamt.